



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 31. Mai 2017
Rubrik: Besteuerungsgrundlagen
Art der Bekanntmachung: Besteuerungsgrundlagen
Veröffentlichungspflichtiger: BayernInvest Luxembourg S.A., Luxembourg
Fondsname: HUK-Vermögensfonds Balance - TL;HUK-Vermögensfonds
Basis TL;HUK-Vermögensfonds Dynamik - TL
ISIN: LU0123853748,LU0123853409,LU0123854472
Auftragsnummer: 170512049408
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

BayernInvest Luxembourg S.A.

6, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

Steuerliche Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG
zum Geschäftsjahresende pro Anteil
in Fonds-/Teilfonds-/ bzw. Anteil- oder Aktienklassen -Währung
für:

HUK-Vermögensfonds Basis TL

ISIN: LU0123853409

WKN: 608626

Währung: EUR

Geschäftsjahr vom: 01/02/2016 bis: 31/01/2017

fiktiver Zuflusszeitpunkt: 31/01/2017

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV ¹ pro Anteil	BV KStG ² pro Anteil	BV EStG ³ pro Anteil
a)	Betrag der Ausschüttung (mit mindestens vier Nachkommastellen)	-	-	-
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre,	-	-	-
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeiträge	-	-	-
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	-	-	-
b)	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	1.3735	1.4654	1.3735



§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV EStG³ pro Anteil
c)	die in den ausgeschütteten/ausschüttungs- gleichen Erträgen enthaltenen			
aa)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Num- mer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbin- dung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaft- steuergesetzes ⁴ ,	-	0.0000	0.0000
bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Ab- satz 2 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuer- gesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkom- mensteuergesetzes ⁴ ,	-	-	-
cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a	-	1.0297	1.0297
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sin- ne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fas- sung,	-	-	-
ee)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 an- zuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,	-	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sin- ne des § 2 Absatz 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung,	-	-	-
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1,	0.0000	0.0000	0.0000



§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV ESTG³ pro Anteil
hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen,	0.0000	0.0000	0.0000
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde,	0.0014	0.0240	0.0014
	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde, (Zinsen & REITs)	0.0014	0.0014	0.0014
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist, ⁴	-	0.0000	0.0000
kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen ⁴ ,	0.0000	0.0000	0.0000
	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer	0.0000	0.0000	0.0000



§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV EStG³ pro Anteil
	oder Körperschaftsteuer berechtigen, (Zinsen)			
ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist ⁴ ,	-	0.0000	0.0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung/ausschüttungsgleichen Erträge ⁶			
aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2	1.3735	1.4654	1.3735
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3,	0.0000	0.0000	0.0000
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten,	0.0026	0.0945	0.0026
e)	(weggefallen)			
f)	den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 entfällt und			
aa)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde	0.0002	0.0066	0.0002



		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV ESTG³ pro Anteil
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:				
	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde (Zinsen & REITs)	0.0002	0.0002	0.0002
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Dividenden) ⁴ ,	-	0.0000	0.0000
cc)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 dieses Gesetzes vorgenommen wurde,	0.0000	0.0000	0.0000
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ⁴ ,	-	0.0000	0.0000



§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV EStG³ pro Anteil
ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist,	0.0000	0.0000	0.0000
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist ⁴ ,	-	0.0000	0.0000
g)	den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung,	0.0000	0.0000	0.0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre ⁵ ,	0.0000	0.0000	0.0000

¹ Anteile im Privatvermögen² Anteile im körperschaftssteuerpflichtigen Betriebsvermögen³ Anteile im sonstigen Betriebsvermögen⁴ Erträge, Veräußerungsgewinne oder Quellensteuern, die dem Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG unterliegen, sind zu 100% ausgewiesen.⁵ Saldo aus einbehaltener und erstatteter Quellensteuer⁶ Rein informativer Ausweis der steuerpflichtigen Zins- und sonstigen Erträge! Bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Zinsabschlag. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Zinsabschlag i.H.v. 25% plus Soli und KiSt (bei Depotbankverwahrung) unterliegt.

Akkumulierter ausschüttungsgleicher Ertrag i.S.v. § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG

31/01/2017

20.9764 EUR

Steuerliche Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG
 zum Geschäftsjahresende pro Anteil
 in Fonds-/Teilfonds-/ bzw. Anteil- oder Aktienklassen -Währung
 für:

HUK-Vermögensfonds Balance TL

ISIN: LU0123853748

WKN: 608627

Währung: EUR

Geschäftsjahr vom: 01/02/2016 bis: 31/01/2017

fiktiver Zuflusszeitpunkt: 31/01/2017

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV ¹ pro Anteil	BV KStG ² pro Anteil	BV EStG ³ pro Anteil
a)	Betrag der Ausschüttung (mit mindestens vier Nachkommastellen)	-	-	-
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre,	-	-	-
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeiträge	-	-	-
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	-	-	-
b)	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0.3221	0.7814	0.3221
c)	die in den ausgeschütteten/ausschüttungs-gleichen Erträgen enthaltenen			
aa)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbin-	-	0.0000	0.0000



§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV ESTG³ pro Anteil
	derung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes ⁴ ,			
bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes ⁴ ,	-	-	-
cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a	-	0.3405	0.3405
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung,	-	-	-
ee)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,	-	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung,	-	-	-
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1,	0.0000	0.0000	0.0000
hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen,	0.0000	0.0000	0.0000
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde,	0.0037	0.0828	0.0037



§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV EStG³ pro Anteil
	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde, (Zinsen & REITs)	0.0037	0.0037	0.0037
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist, ⁴	-	0.0000	0.0000
kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen ⁴ ,	0.0000	0.0000	0.0000
	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen, (Zinsen)	0.0000	0.0000	0.0000
ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Num-	-	0.0000	0.0000



		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV ESTG³ pro Anteil
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:				
	mer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist ⁴ ,			
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung/ausschüttungsgleichen Erträge ⁶			
aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2	0.3221	0.7814	0.3221
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3,	0.0000	0.0000	0.0000
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten,	0.0074	0.4667	0.0074
e)	(weggefallen)			
f)	den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 entfällt und			
aa)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde	0.0006	0.0158	0.0007
	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde (Zinsen & REITs)	0.0006	0.0007	0.0007



§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV EStG³ pro Anteil
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Dividenden) ⁴ ,	-	0.0000	0.0000
cc)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 dieses Gesetzes vorgenommen wurde,	0.0000	0.0000	0.0000
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ⁴ ,	-	0.0000	0.0000
ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist,	0.0000	0.0000	0.0000
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder	-	0.0000	0.0000



§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV EStG³ pro Anteil
	§ 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist ⁴ ,			
g)	den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung,	0.0000	0.0000	0.0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre ⁵ ,	0.0000	0.0000	0.0000

¹ Anteile im Privatvermögen

² Anteile im körperschaftsteuerpflichtigen Betriebsvermögen

³ Anteile im sonstigen Betriebsvermögen

⁴ Erträge, Veräußerungsgewinne oder Quellensteuern, die dem Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG unterliegen, sind zu 100% ausgewiesen.

⁵ Saldo aus einbehaltener und erstatteter Quellensteuer

⁶ Rein informativer Ausweis der steuerpflichtigen Zins- und sonstigen Erträge! Bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Zinsabschlag. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Zinsabschlag i.H.v. 25% plus Soli und KiSt (bei Depotbankverwahrung) unterliegt.

Akkumulierter ausschüttungsgleicher Ertrag i.S.v. § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG

31/01/2017

12.0517 EUR

Steuerliche Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG
zum Geschäftsjahresende pro Anteil
in Fonds-/Teilfonds-/ bzw. Anteil- oder Aktienklassen -Währung
für:

HUK-Vermögensfonds Dynamik TL



ISIN: LU0123854472

WKN: 608628

Währung: EUR

Geschäftsjahr vom: 01/02/2016 bis: 31/01/2017

fiktiver Zuflusszeitpunkt: 31/01/2017

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹	BV	BV
		pro Anteil	KStG²	ESTG³
			pro Anteil	pro Anteil
a)	Betrag der Ausschüttung (mit mindestens vier Nachkommastellen)	-	-	-
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre,	-	-	-
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeiträge	-	-	-
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	-	-	-
b)	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0.0236	0.0236	0.0236
c)	die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
aa)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes ⁴ ,	-	0.0000	0.0000
bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes ⁴ ,	-	-	-



§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV EStG³ pro Anteil
cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a	-	0.0000	0.0000
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung,	-	-	-
ee)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,	-	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung,	-	-	-
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1,	0.0000	0.0000	0.0000
hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen,	0.0000	0.0000	0.0000
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde,	0.0070	0.0070	0.0070
	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde, (Zinsen & REITs)	0.0070	0.0070	0.0070
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall	-	0.0000	0.0000



		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV ESTG³ pro Anteil
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:	des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist, ⁴			
kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen ⁴ ,	0.0000	0.0000	0.0000
	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen, (Zinsen)	0.0000	0.0000	0.0000
ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist ⁴ ,	-	0.0000	0.0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung/ausschüttungsgleichen Erträge ⁶			
aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2	0.0236	0.0236	0.0236
bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3,	0.0000	0.0000	0.0000



§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV EStG³ pro Anteil
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten,	0.0076	0.0076	0.0076
e)	(weggefallen)			
f)	den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 entfällt und			
aa)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde	0.0013	0.0015	0.0015
	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde (Zinsen & REITs)	0.0013	0.0015	0.0015
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körper-	-	0.0000	0.0000



		PV¹ pro Anteil	BV KStG² pro Anteil	BV ESTG³ pro Anteil
	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:			
	schaftsteuergesetzes anzuwenden ist (Dividenden) ⁴ ,			
cc)	der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 dieses Gesetzes vorgenommen wurde,	0.0000	0.0000	0.0000
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist ⁴ ,	-	0.0000	0.0000
ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist,	0.0000	0.0000	0.0000
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist ⁴ ,	-	0.0000	0.0000
g)	den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung,	0.0000	0.0000	0.0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer	0.0000	0.0000	0.0000

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:	PV ¹ pro Anteil	BV KStG ² pro Anteil	BV ESTG ³ pro Anteil
des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre ⁵ ,			

¹ Anteile im Privatvermögen

² Anteile im körperschaftsteuerpflichtigen Betriebsvermögen

³ Anteile im sonstigen Betriebsvermögen

⁴ Erträge, Veräußerungsgewinne oder Quellensteuern, die dem Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG unterliegen, sind zu 100% ausgewiesen.

⁵ Saldo aus einbehaltener und erstatteter Quellensteuer

⁶ Rein informativer Ausweis der steuerpflichtigen Zins- und sonstigen Erträge! Bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Zinsabschlag. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Erlösausschüttung oder Rückgabe des Anteils dem Zinsabschlag i.H.v. 25% plus Soli und KiSt (bei Depotbankverwahrung) unterliegt.

Akkumulierter ausschüttungsgleicher Ertrag i.S.v. § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG

31/01/2017

2.5888 EUR

Der Verkaufsprospekt bzw. das Emissionsdokument, die Vertragsbedingungen (bei FCP) oder die Satzung (bei SICAV), sowie die Halbjahres- und Jahresberichte des o.g. Fonds sind am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich. Für Fonds die dem Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17.12.2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen, sind die wesentlichen Anlegerinformationen (sog. KID) am Sitz der (Verwaltungs-)gesellschaft, bei der Depotbank und bei den Zahlstellen kostenlos in deutscher Sprache erhältlich.

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

Der Geprüfte Jahresbericht des Fonds ist in deutscher und englischer Sprache im Internet unter www.bayerninvest.lu verfügbar.

Der Bericht ist ebenfalls kostenfrei erhältlich bei der Verwaltungsgesellschaft:

BayernInvest Luxembourg S.A.
 6B, rue Gabriel Lippmann
 L-5365 Munsbach
 Telefon +352 28 26 24 -0
 Fax +352 28 26 24 -99
 E-Mail info@bayerninvest.lu

sowie bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle

und

Bayerische Landesbank
Briener Straße 20
D-80333 München.

BayernInvest Luxembourg S.A.

An den Verwaltungsrat der
BayernInvest Luxembourg S.A.
6B, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

Bescheinigung über die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG für die nachfolgenden Investmentvermögen für den Zeitraum vom 1. Februar 2016 bis zum 31. Januar 2017

HUK-Vermögensfonds Basis TL; ISIN:LU0123853409

HUK-Vermögensfonds Balance TL; ISIN: LU0123853748

HUK-Vermögensfonds Dynamik TL; ISIN: LU0123854472

(nachfolgend die Investmentvermögen):

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu prüfen, ob die von der Gesellschaft für die vorstehenden Investmentvermögen für den genannten Zeitraum zu veröffentlichenden Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Die Bescheinigung hat zudem eine Aussage darüber zu enthalten, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO vorliegen, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen.

Die Verantwortung für die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Die Ermittlung beruht auf der Buchführung, den sonstigen Aufzeichnungen und dem Jahresbericht für den betreffenden Zeitraum. Sie besteht aus einer Überleitungsrechnung aufgrund steuerlicher Vorschriften und der Zusammenstellung der zur Bekanntmachung bestimmten steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG. In die Ermittlung der steuerlichen Angaben sind Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an anderen Investmentvermögen (Zielfonds) investiert hat, verwendet sie die ihr für diese Zielfonds vorliegenden steuerlichen Angaben.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung abzugeben, ob die von der Gesellschaft nach den Vorschriften des InvStG zu veröffentlichenden Angaben in Übereinstimmung mit den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Unsere Prüfung erfolgt auf der Grundlage der Buchführung, den sonstigen Aufzeichnungen



und des geprüften Jahresberichts. Unserer Beurteilung unterliegen die darauf beruhende Überleitungsrechnung und die zur Bekanntmachung bestimmten Angaben. Unsere Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die steuerliche Qualifikation von Kapitalanlagen, von Erträgen und Aufwendungen einschließlich deren Zuordnung als Werbungskosten sowie sonstiger steuerlicher Aufzeichnungen. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkte sich unsere Prüfung auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds von anderen zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben durch die Gesellschaft nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Für unsere Aussage, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO vorliegen, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG auswirken kann, sind nach § 5 Abs. 1a Satz 3 InvStG keine über die Prüfung der Einhaltung der Regeln des deutschen Steuerrechts hinausgehenden Ermittlungen vorzunehmen. Für unsere Aussage, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO vorliegen, der sich auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 InvStG beziehen, haben wir besondere Ermittlungen nur im Hinblick auf Vorgänge des laufenden Jahres vorgenommen. Unsere Aussage stützen wir auf analytische Prüfungshandlungen und Befragungen zu den veröffentlichten Aktiengewinnen und den veröffentlichten Rücknahmepreisen für den Berichtszeitraum.

Wir haben unsere Prüfung unter entsprechender Beachtung international anerkannter und für Luxemburg vom „Institut des Réviseurs d’Entreprises“ umgesetzter Prüfungsstandards (ISAE 3000) vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG frei von wesentlichen Fehlern sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Investmentvermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des auf die Ermittlung der Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG bezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die steuerlichen Angaben überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst auch eine Beurteilung der Auslegung der angewandten Steuergesetze durch die Gesellschaft. Die von der Gesellschaft gewählte Auslegung ist dann nicht zu beanstanden, wenn sie in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt werden konnte. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung oder insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der von der Gesellschaft vertretenen Auslegung notwendig machen kann.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Auf dieser Grundlage bescheinigen wir der Gesellschaft nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG, dass die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Es haben sich keine Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO ergeben, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Sicht der Finanzverwaltung aus den von den Investmentvermögen durchgeführten Geschäften oder sonstigen Umständen, insbesondere dem Abschluss von derivativen Geschäften, dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren und anderen Vermögensgegenständen, dem Bezug von Leistungen, durch die Werbungskosten entstehen, der Vornahme eines Ertragsausgleichs, der Entscheidung über die Ausschüttung von Erträgen, sowie deren Zusammenspiel (weitere) Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO ergeben.



Diese Bescheinigung wird für die vorstehenden Investmentvermögen für den genannten Zeitraum zum Zwecke der Veröffentlichung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG erstellt und ist an die Gesellschaft adressiert. Sie darf ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Luxemburg, den 23. Februar 2017

KPMG Luxembourg, Société coopérative
Cabinet de révision agréé